

**Göttingen, 30.06.2018**

**Für gute Habilitationsverfahren!  
Empfehlungen des Philosophischen Fakultätentages**

Der Philosophische Fakultätentag bekennt sich zu unterschiedlichen Zugangswegen zur Professur und damit auch zur Habilitation.

Ausgangslage

Das Habilitationsrecht in Deutschland weist eine große Variationsbreite auf, weil deren Ausgestaltung ausnahmslos den Ländern überlassen ist. Diese wiederum haben in ihren Hochschulgesetzen meist nur einen lockeren Anforderungsrahmen abgesteckt und überlassen es weitgehend ihren Universitäten, wie sie diesen in ihren Habilitationsordnungen füllen. In der Folge finden sich Ordnungen mit einer niedrigen und einer hohen Anforderungsschwelle hinsichtlich der Überprüfung der „pädagogischen Eignung“, bei der es sich um eine zwingend erforderliche Voraussetzung für die Berufung auf eine Professur handelt. Weniger stark divergieren die Anforderungen bezüglich der „besonderen Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit“. Allerdings fällt auf, dass die Regelungen zur sog. kumulativen Habilitation meist nur vage formuliert sind und ungeklärt bleibt, ob ein ‚Kumulat‘ auch thematisch bestimmt sein muss.

Um den Eigenwert der Habilitation auch künftig zu bewahren, müssen die Fakultäten für eine strenge Qualitätssicherung sorgen. Eine Voraussetzung dafür ist die Definition von Mindeststandards und deren konsequente Überprüfung in jedem Habilitationsverfahren sowohl bezüglich des Nachweises der wissenschaftlichen Befähigung wie auch für den der pädagogischen Eignung. Sofern es an Universitäten nur fakultätsübergreifende Habilitationsordnungen gibt, sollten ggf. für die geisteswissenschaftlichen Fakultäten eigene Habilitationsordnungen erlassen werden, die den genannten Anforderungen Rechnung tragen.

Einzuhaltende Minimalstandards

- A. für die Überprüfung der wissenschaftlichen Befähigung und der pädagogisch-didaktischen Eignung
1. Für den Begutachtungsprozess sollten mindestens drei Gutachten herangezogen werden, wobei mindestens eines intern und mindestens eines extern sein sollte. Durch eine entsprechende Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter ist sicherzustellen, dass die fachliche Thematik der Arbeit umfassend abgedeckt ist, insbesondere in allen wesentlichen Aspekten einer fachkundigen Nachprüfung unterzogen wird. Die Gutachterinnen und Gutachter sollten selber über die Venia oder Teile der Venia verfügen, die eine Habilitandin oder ein Habilitand anstrebt, wobei es hier nicht auf deren formale Denomination, sondern ihre inhaltliche Ausrichtung ankommt; sie sollten mehrheitlich nicht entpflichtete oder pensionierte Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein

2. Die Qualität der Gutachten wird vom zuständigen Gremium evaluiert. In den Gutachten reichen allgemein gehaltene oder pauschale Stellungnahmen nicht aus. Ggf. müssen weitere Gutachten eingeholt werden.
3. Die Fakultät muss über die Bestellung der Gutachterinnen bzw. Gutachter seitens der operativen Gremien unverzüglich unterrichtet werden.
4. Bei einer kumulativen Habilitation ist darauf zu achten, dass zwischen einem thematisch bestimmten und schriftlich zu begründenden ‚Kumulus‘ und den ggf. vorzulegenden sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten strikt getrennt wird.
5. Der Nachweis hinreichender Lehrerfahrung der Habilitandin oder des Habilitanden wird in einem schriftlichen Bericht dokumentiert, in dem auch absolvierte Weiterbildungsmaßnahmen und studentische Evaluationen ihrer oder seiner Lehrveranstaltung beschrieben und bewertet werden sollen.
6. Die pädagogisch-didaktische Eignung wird mindestens aufgrund einer Probevorlesung – und ggf. zusätzlich einer Musterlehrveranstaltung oder eines Kolloquiums oder der Vorlage von Lehrkonzepten – beurteilt.

**B. für die Einbeziehung der Fakultät in den Entscheidungsprozess**

1. Bei Habilitationsverfahren sind die Professorinnen und Professoren der gesamten Fakultät mitwirkungsberechtigt.
2. Die Professorinnen und Professoren der betroffenen Fakultät müssen das Recht auf Einsicht in die vorgelegten Arbeiten und Gutachten haben. Die Frist für die Auslage muss mindestens 3 Wochen betragen. Begründete schriftliche Einwendungen gegen die schriftlichen Arbeiten oder die Gutachten müssen vom jeweiligen Entscheidungsgremium vor einer Abstimmung behandelt werden. In den Habilitationsordnungen müssen Regelungen enthalten sein, die der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gelegenheit zur Nachbesserung einräumen.
3. Der Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung (gem. A.6) und der fachlichen Breite erfolgt mindestens durch eine fakultätsöffentliche Probevorlesung bzw. einen Probevortrag mit anschließender Diskussion. Das Thema darf sich nicht mit dem der schriftlichen Habilitationsleistung überschneiden.
4. Das Entscheidungsgremium muss begründete Vorbehalte gegen die pädagogisch-didaktische Eignung einer Kandidatin oder eines Kandidaten behandeln.

**C. Ausgestaltung der Venia legendi**

1. Zur Eröffnung des Verfahrens gehört der Antrag auf eine bestimmte Venia.
2. Fakultäten dürfen die Venia legendi nur für ein Fachgebiet vergeben, das von einem ihrer Mitglieder auch vertreten wird.
3. Die Kreation hybrider Denominationen oder unklarer Sammelbezeichnungen von Fachgebieten ist zu vermeiden.